

Incoming-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19, D-80686 München
Eingetragen beim Amtsgericht München
HRB 45842

ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland (nachfolgend Incoming Haftpflichtversicherung). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Incoming Haftpflicht-Versicherung handelt es sich um eine private Reise-Haftpflichtversicherung für Ihren ausländischen Gast. Diese schützt Ihren Gast gegen Schadensersatzansprüche wegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens. Die Vertragslaufzeiten zwischen 1 und maximal 12 Monaten sind frei wählbar.



Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihr Gast einem Dritten einen Personen- oder Sachschaden zufügt und daraus Schadensersatzansprüche entstehen oder wenn unberechtigte Ansprüche abzuwehren sind.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht:

- ✓ als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere
- ✓ als Radfahrer
- ✓ bei der Ausübung von Sport
- ✓ als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken
- ✓ sowie als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (außer Hunden) und gezähmten Kleintieren

Welche Personen sind versichert?

- ✓ Sie als Gastgeber mit Wohnsitz in Deutschland können die Incoming-Haftpflichtversicherung als Einzelvertrag für Ihren Gast abschließen. Versicherungsnehmer sind Sie als Gastgeber in Deutschland, versicherte Person ist ausschließlich Ihr Gast.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ✗ für Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Gastes hinausgehen.
- ✗ für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Gast gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat.
- ✗ für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadensersatz statt der Leistung.
- ✗ bei Vorsatz.
- ✗ für Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Gastes.
- ✗ für Ihre Ansprüche gegen den Gast.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während des Versicherungszeitraums ist auf die einmalige maximale Deckungssumme von 1.000.000 € begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Schengen-Raum.
- ✓ Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anderes Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss Ihr Gast während seines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, so begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie und Ihr Gast müssen alle Fragen im Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Sie und Ihr Gast müssen uns jeden Schadensfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzeigen.
- Sie und Ihr Gast müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen.
- Sie und Ihr Gast müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.

**Wann und wie zahle ich?**

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag für die gewählte Laufzeit der Versicherung zu bezahlen:

- sofort bei Abschluss der Versicherung oder
- im SEPA-Lastschriftverfahren

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Sie müssen den Versicherungsvertrag spätestens einen Monat nach Einreise Ihres Gastes in den versicherten Geltungsbereich abschließen. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Versicherungsschutz besteht ab Einreise in den versicherten Geltungsbereich.

Der Versicherungsschutz endet mit Ausreise Ihres Gastes aus dem versicherten Geltungsbereich, mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland



Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	6
Besondere Informationen	7
Versicherungsbedingungen	7
Service	
Kontakt	10

Datenschutzinformation

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung und Durchführung Ihres Versicherungsvertrags ist die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, „Verantwortlicher“ im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Alle relevanten Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.adac.de/datenschutz>



Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, kontaktieren unter:

ADAC Versicherung AG, Datenschutzbeauftragter

Hansastraße 19 • 80686 München • E-Mail: dsb-mail@adac.de

Pflichtinformationen zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland (nachfolgend Incoming-Haftpflichtversicherung)



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Marc Kottmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Marc Kottmann

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Die Incoming-Haftpflichtversicherung bietet Schutz, wenn die versicherte Person einem Dritten, einen Personen- (Tod, Verletzung/Gesundheitsschädigung) oder Sachschaden zufügt und daraus Schadenersatzansprüche entstehen oder wenn unberechtigte Ansprüche dieser Art abzuwehren sind.
Versicherungsschutz besteht im versicherten Geltungsbereich. Der versicherte Geltungsbereich umfasst den gesamten Schengen-Raum. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anders Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss der Gast während eines vorübergehenden Aufenthalts im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen der Incoming-Haftpflichtversicherung sowie den gesetzlichen Regelungen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen zum Versicherungsfall und Umfang der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während des jeweils abgeschlossenen Versicherungszeitraumes ist auf die einmalige maximale Deckungssumme von 1.000.000,- Euro begrenzt.
5. Der Gesamtbeitrag richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.
6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge für den versicherten Zeitraum. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Dies gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Der Versicherungsvertrag muss spätestens einen Monat nach Einreise des Gastes in den versicherten Geltungsbereich abgeschlossen werden. Wird der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab Grenzübertritt in den versicherten Geltungsbereich.

Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge (insbesondere online, telefonisch oder auf dem Postweg abgeschlossene Versicherungen)

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.adac.de/produkte ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Diese anteilige Rückgewähr der Prämie gilt nur, falls Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsbelehrung für Präsenzverträge (in einer Verkaufsstelle abgeschlossene Versicherungen)

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.adac.de/produkte ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Fortsetzung der Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Fortsetzung der Widerrufsbelehrung für Präsenzverträge

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 1 Monat bis maximal 12 Monaten.

10. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

15. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Besondere Informationen	7
Versicherungsbedingungen (Stand 01.07.2021)	7
I. Der Versicherungsschutz (§§ 1–4)	7
§ 1 Gegenstand der Versicherung und allgemeine Bestimmungen	7
§ 2 Abschluss und Dauer des Versicherungsvertrages	7
§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrages, Umfang des Versicherungsschutzes	7
§ 4 Einschränkungen/Ausschlüsse	8
II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)	8
§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/der versicherten Person, Verfahren	8
§ 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–13)	8
§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs	8
§ 8 Vertragsdauer, Kündigung	9
§ 9 Verjährung	9
§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	9
§ 11 Anzuwendendes Recht	9
§ 12 Gerichtsstände	9
§ 13 Anzeigen und Willenserklärungen	9

Besondere Informationen

- Die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland (im Folgenden Incoming-Haftpflichtversicherung genannt) gibt es für einen vorübergehenden Aufenthalt im versicherten Geltungsbereich von 1 Monat und bis zu höchstens 12 Monate. Der Abschluss ist nur vor Einreise bzw. innerhalb eines Monats nach Einreise in den versicherten Geltungsbereich zulässig.
- Der Gastgeber mit ständigem Wohnsitz in Deutschland kann die Incoming-Haftpflichtversicherung als Einzelvertrag für seinen Gast abschließen. Versicherungsnehmer ist der Gastgeber in Deutschland, versicherte Person ist ausschließlich der Gast.
- Versicherbar sind ausländische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz außerhalb Deutschlands. Deutsche Staatsbürger können versichert werden, wenn sie seit mehr als 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.
- Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- Es gilt deutsches Recht.
- In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

Versicherungsbedingungen

(Stand 01.07.2021)

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1–4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung, allgemeine Bestimmungen, versicherter Geltungsbereich

1. Der Versicherer stellt die versicherte Person von Ansprüchen frei, die von einem Dritten gegen sie auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden oder wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Der Versicherer gewährt der versicherten Person Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (versichertes Risiko) mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher insbesondere auf Gefahren:
 - als Radfahrer,
 - bei der Ausübung von Sport (z. B. Skifahren, Snowboarden, Inline-Skaten, ausgenommen die Jagd);
 - als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken – Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;
 - als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren und gezähmten Kleintieren, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos hat die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch die Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
3. Versicherbar sind Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend im versicherten Geltungsbereich aufhalten,
 - a) mit ausländischer Staatsangehörigkeit
 - b) mit deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie seit mehr als zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Für Personen, die die deutsche und eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, gilt dies ebenfalls.
4. Versicherungsschutz besteht für den vorübergehenden Aufenthalt im Schengen-Raum (versicherter Geltungsbereich).
5. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anderes Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss der Gast während seines vorübergehenden Aufenthalts im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, so begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

§ 2 Abschluss und Dauer des Versicherungsvertrages

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 1 Monat und insgesamt höchstens 12 Monate. Bei einer Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts kann die Vertragsdauer bis spätestens eine Woche nach deren Ablauf auf insgesamt höchstens 12 Monate ausgedehnt werden. Die Vereinbarung einer Vertragsdauer über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus ist auch nicht möglich, indem vor oder bei Einreise oder später mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Werden trotzdem mehrere Versicherungsverträge über die Vertragsdauer von 12 Monaten hinaus abgeschlossen, besteht für den über 12 Monate hinausgehenden Zeitraum kein Leistungsanspruch. Der entsprechende Beitrag wird zurückerstattet. Bei einer Verlängerung des Vertrages in zulässigem Rahmen besteht Versicherungsschutz für neue Schadenfälle, die nach Beginn der Verlängerung eingetreten sind, wenn der Beitrag rechtzeitig gezahlt wurde.

Sofern bei der Einreise in Deutschland ein gültiger Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen worden ist, kann eine Anschlussversicherung bis spätestens eine Woche nach Ablauf der ersten Versicherung abgeschlossen werden. Ein Nachweis über die vorherige Versicherung muss dabei vorgelegt werden. Die Versicherungsdauer darf unter Anrechnung der Vorversicherung insgesamt 12 Monate nicht übersteigen.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrages, Umfang des Versicherungsschutzes

- I.
 1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht vor Zahlung des Beitrages und nicht vor Einreise in den versicherten Geltungsbereich. Der Zeitpunkt des Grenzübertretens in den versicherten Geltungsbereich ist auf Verlangen nachzuweisen. Für Schadenfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
 2. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder mit Wirksamwerden einer Kündigung.
- II.
 1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
 2. Der Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages, der Vertragsverlängerung oder des Anschlussvertrages fällig.
 3. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist, außer der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
 4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmer vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

III.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist der Schadenersatzanspruch der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
Hat die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente Kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
2. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während des jeweils abgeschlossenen Versicherungszeitraumes ist auf die einmalige maximale Deckungssumme von 1.000.000,- Euro begrenzt.
3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. IV.1).

IV.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf der Grundlage der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. entwickelten Sterbetafeln DAV 1997 Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das vollendete 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich der Festlegung zugrunde gelegte Umstände ändern. Für die Berechnung des Betrages, mit dem sich die versicherte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

V. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht.
 - Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote oder Surfbretter und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
 - fern gelenkten Modellfahrzeugen.

§ 4 Einschränkungen/Ausschlüsse

I. Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
- Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschäden durch Weidevieh und aus Wildschäden.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - a) die versicherte Person gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbundene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - b) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind.
 - c) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen, emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.*

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

II. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadensfällen von Angehörigen der versicherten Person sowie aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - b) von gesetzlichen Vertretern oder Betreuern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger und betreuter Personen;
 - c) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 - d) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 - e) von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnergesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern, -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Geschwister des Ehegatten, Geschwister des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnergesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Stiefeltern, -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern, -kinder, (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). Die Ausschlüsse unter b) bis e) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

- Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise (zumutbar) verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
- Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von der versicherten Person (oder in ihrem Auftrage oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers der versicherten Person, Verfahren

- Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 13) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er/sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient, sofern dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Der Versicherer ist bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder es sind die erforderlichen Rechtbehelfe zu ergreifen.
- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 2 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person abzugeben.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

II.

Wird eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles oder zur Gefahrenverhütung/-verminderung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist zumindest grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer von seinem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–13)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

- Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die versicherte Person. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die versicherte Person sowie Ansprüche von versicherten Personen untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

I.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

II.

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

I.

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abgabe ihrer Vertragserklärung alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform wahrheitsgemäß und vollständig bezogen auf die im Versicherungsantrag gestellten Fragen zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich vor der Vertragserklärung gefragt hat, ist anzuzeigen.
2. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmer oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II.

1. Eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung o.g. Anzeigepflichten, zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
3. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
5. Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der im Zeitpunkt des Rücktritts der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
6. Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 1. bis 5. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 1. bis 5. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

III.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 12 Gerichtsstände

1. Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, können vor den Gerichten des Mitgliedsstaates der Europäischen Union erhoben werden, in dem Versicherer seinen Sitz hat oder vor dem Gericht des Ortes in der Europäischen Union, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.
3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist.

§ 13 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sind an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

Ihr Kontakt zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland



Vertragsservice

☎ +49 89 76 76 50 30

@ reisekrankenversicherung@adac.de

Schadenservice

☎ +49 89 76 76 36 30

Schadenmeldung:

🌐 adac.de/haftpflichtosm

@ trs-service@adac.de



Wichtige Informationen zu den ADAC Incoming-Versicherungen

ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland
ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland

1. Versand der Versicherungsunterlagen ins Ausland

- » ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland: Der Versand des Versicherungsausweises für Behörden sollte per Einschreiben mit Rückschein an die Botschaft/das Konsulat erfolgen.
- » ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland: Ein Versand des Versicherungsscheins an die Botschaft/das Konsulat ist zur Erteilung eines Visums nicht nötig.

2. Beginnverlegung

Reist Ihr Gast zu einem anderen als auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt ein, kann der Beginn unter Vorlage eines entsprechenden Einreisenachweises (z. B. Bordkarte, Nachweis über EES oder Reisepass mit Einreisestempel, falls vorhanden) verlegt werden. Die Beginnverlegung kann bis 6 Monate nach dem ursprünglichen Versicherungsbeginn in einer ADAC Geschäftsstelle oder über den ADAC Mitgliederservice, 81360 München, beantragt werden.

3. Erstattung des Beitrags wegen Nichteinreise

Kann Ihr Gast nicht einreisen, ist eine Erstattung der ADAC Reise-Krankenversicherung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- » vor Versicherungsbeginn: Es wird eine Geschäftsgebühr von 8 Euro pro Erstattungsantrag erhoben.
- » nach Versicherungsbeginn: Es wird eine Geschäftsgebühr von 15 % pro Erstattungsantrag (max. 50 Euro) erhoben. Die Reise-Haftpflichtversicherung wird ohne Abzug einer Geschäftsgebühr aufgehoben.

Bitte informieren Sie uns schnellstmöglich, sobald feststeht, dass Ihr Gast die Reise nicht antreten kann. Erstattungen können persönlich in einer ADAC Geschäftsstelle oder schriftlich über den ADAC Mitgliederservice, 81360 München, beantragt werden. Für die Aufhebung der Versicherung benötigen wir einen Nachweis, dass Ihr Gast nicht eingereist ist (z. B. Ablehnungsbescheid der Botschaft oder eine Bestätigung der Botschaft, dass kein Visum beantragt bzw. die Reise nicht angetreten wurde).

4. Anschlussversicherung für die ADAC Reise-Krankenversicherung

Ist die maximale Versicherungsdauer noch nicht erreicht, können Sie eine Anschlussversicherung beantragen. Es ist der bei Abschluss der Anschlussversicherung gültige Beitrag für die Gesamtversicherungsdauer abzüglich des bereits entrichteten

Beitrags zu bezahlen. Die Anschlussversicherung muss spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorversicherung beantragt werden. Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die nach Beginn der Anschlussversicherung neu eingetreten sind. Die Höchstversicherungsdauer beträgt, je nach Alter Ihres Gastes, maximal 12 Monate.

5. Vertragsverlängerung für die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung

Ist die maximale Versicherungsdauer noch nicht erreicht, können Sie eine Vertragsverlängerung beantragen. Der bereits entrichtete Beitrag wird bei Abschluss der Vertragsverlängerung vom Beitrag für die Gesamtversicherungsdauer abgezogen. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Versicherung muss die Vertragsverlängerung erfolgen. Bei einer Vertragsverlängerung der ADAC Reise-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für neue Schadenfälle, die nach dem Tag der Beantragung der Vertragsverlängerung eingetreten sind. Die Höchstversicherungsdauer beträgt maximal 12 Monate.

6. Schadenmeldungen

Schadenmeldungen zur ADAC Reise-Krankenversicherung richten Sie an:

ADAC Versicherung AG
KV-Schaden
Postfach 70 01 24
81301 München

Fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- » Reisepasskopie mit Personendaten, Visum- und Einreisestempel
- » Original-Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen
- » bei Medikamenten die ärztliche Verordnung
- » Kopie von Arzt- bzw. Entlassungsbericht des Krankenhauses
- » von Ihrem Gast unterschriebene Entbindung von der Schweigepflicht

Auf der Rechnung müssen folgende Angaben sein:

- » Name und Geburtsdatum des Patienten
- » die Krankheitsbezeichnung (Diagnose)
- » Behandlungsort, -datum und -dauer
- » alle Einzelleistungen des Arztes und des Krankenhauses

Schadenmeldungen zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung richten Sie an:

ADAC Versicherung AG
Abt. TRS
81362 München

Fügen Sie bitte das Anspruchsschreiben des Geschädigten bei.